

4.

Allen Raabonden und fremden Betteljuden, sie mögen mit Wäfen versehen sein oder nicht, ist der Aufenthalt hieselbst, bei Nachthaus und anderer Strafe untersagt. Wer deraelichen Leute aufnimmt, verfällt in 5 Rthlr. unabwärtlicher Strafe. Oberpräsidium, den 30sten März, 1759.

5.

Jeder Hauseigenhümer, soll seine Wohnungen mit einer Nummer, die ihm von der Feuerdeputation angezeigt, bezeichnen und diese jederzeit im Stande erhalten lassen, bei Vermeidung einer Geldbuße von 2 Rthlr. an die Feuercaße. Oberpräsidium, den 17. Febr., 1774.

6.

Auf die Beschwerde der Bäcker, Hocker, Brandtweinbrenner und anderer en detail handelnder hiesiger Einwohner, ist es Schenken der braunen Kuchen, Pfeifen, Lichte und anderer Sachen abgestellt und bei Vermeidung einer unbestimmten Geldstrafe verboten. Oberpräsidium, den 12ten December 1782.

7.

Bei der Ankunft, wie bei der Abfahrt der Schiffe, ist es allen Schiffen bei schwerer Ahndung anbefohlen, in der Nähe der hiesigen Packräume, schlechterdings nicht zu canonniren, ihre Canonen auch nicht eher zu lösen als bis sie mit ihren Schiffen so weit von den Packräumen entfernt sind, daß die Canonen-Pröfze keinen Schaden verursachen können. Oberpräsidium den 17. Jan. 1783.

8.

Alles Schießen mit Flinten, Pistolen und kleinen Kanonen auf den Straßen wie aus den Häusern, ist so wie immer, so vorzüglich am Weinachts- und Neujahrsfeste, bei 10 Rthlr. Geldbuße verboten; eben so auch das Anwerfen von Schwärmern und Raketten aus den Häusern und in den Gärten. Der Angeber erhält von der Geldbuße 2 Rthlr. und der Hauswirth aus dessen Hause erweislich geschossen, ist auf den Fall daß der Schütze nicht anständig zu machen, dafür zur Verantwortung zu ziehen und in die Strafe zu verurtheilt. Oberpräsidium, den 23sten December 1783.

9.

Um den Diebstählen welche an den mit Schiffen hier ankommen den oder von hier abgehenden Kaufmanns-Gütern begangen werden können, vorzubeugen ist folgendes wegen der Leichterschiffer und Jollenfahrer verordnet.

1. Wer als Leichterschiffer, Knecht oder Junge auf Leichterschiffen zugelassen werden will, mus sich beim Magistrat melden und wird nach vorheriger Erkundigung über seine Person, seine Aufführung und ob er des Schreibens erfahren ist, angenommen. Wenn ihm hierüber ein Protocolls-Extract erteilt ist, mus er bei dem hiesigen Wasserschaut sein Alter, seinen Geburts- und Wohnort angeben, von diesem in ein besonderes Buch eingezeichnet werden und darüßer, daß dieses geschehen, einen Schein nehmen. Er bezahmt eine besondere Nummer vom Schaut, die er hinten auf sein Fahrzeug heften mus. Wer ohne ein solches Fahrzeug als Leichterschiffer fährt, oder einen Knecht oder Jungen ohne Schein in Dienst nimmt, fällt in eine Strafe von 10 Rthlr. für seine Person und für jeden, den er ohne Schein in Dienst genommen.
2. Für das Anzeichnen in seinem Buche und für den Schein erhält der Schaut vom Leichterschiffer 3 mg, vom Knecht 6 ff und vom Jungen 3 ff.
3. Eben dieses Scheins bedürften auch die Jollenfahrer, den sie dem Schaut produciren und wofür sie gleichfalls eine Nummer erhalten, die sie auf ihre Jollen zu befestigen haben. Dafür zahlen sie dem Schaut 1 mg; wenn sie ohne Schein und ohne Nummer fahren, werden sie mit 1 mg Strafe belegt.
4. Der Wasserschaut hat hierauf zu wachen und die Uebertreter dem Polizeimeister anzuzeigen. Oberpräsidium, den 20sten November, 1786.

10.

Jeder Einwohner ist schuldig seine Hunde zu Hause zu halten und nicht auf den Gassen herum laufen zu lassen, widrigenfalls die Scharfrichter-knechte beordert sind, alle Hunde im Sommer und Winter, sie mögen mit ein im Bande bezeichner sein oder nicht, wenn sie ohne ihren Herrn auf der Gasse frei herumlaufen angetroffen werden, ohne Unterschied todt zu schlagen, wofür der Eigenthümer des getödteten Hundes dem Scharfrichterknecht 1 mg 8 ff ohne Weigerung zu bezahlen verbunden sein soll. Jeder Besitzer eines Hundes ist verpflichtet, seinen